

Stiftungssatzung

§1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen " Stiftung für Natur und Heimat in de Gelderse Poort".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechtes mit Sitz in Kleve.

§2

Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Umwelt- sowie des Tierschutzes, der Erziehung und der Fortbildung zunächst vorrangig in der Region de Gelderse Poort. Die Zwecke sollen insbesondere erreicht werden durch
 - a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt,
 - b) die Durchführung von Arten- und Biotopschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 - c) die Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
 - d) die Förderung und Durchführung der naturkundlichen und organisatorischen Betreuung geeigneter Gebiete wie des Naturraums „de Gelderse Poort“ zur Erhaltung, Entwicklung und Betreuung des Kulturlandschaftsraumes sowie geeigneter Arbeiten zum Gebietsschutz,
 - e) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens,
 - f) die Unterstützung von Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind,
 - g) die Unterstützung von Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Förderung der Satzungszwecke,
 - h) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich,
 - i) Ankauf, Pacht und Übernahme der Trägerschaft zur Betreuung naturschützerisch wichtiger Landschaftsbestandteile.Außerdem verwirklicht die Stiftung ihre Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften mit vergleichbaren steuerbegünstigten Satzungszwecken.
- (3) Die Stiftung verfolgt die in Abs. 2 genannten Ziele zum einen unmittelbar selbst, daneben wird der Stiftungszweck auch dadurch verwirklicht, dass die Stiftung ihre Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft zuwendet.
- (4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen im Zeitpunkt der Errichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn das zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich werden sollte und seine Auffüllung in den folgenden drei Jahren sichergestellt werden kann. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter mit Zustimmung des Vorstands zu, soweit diese ausdrücklich oder nach den Umständen dazu bestimmt sind. Zustiftungen werden angestrebt.
- (3) Umschichtungen des Stiftungsvermögens, insbesondere ein Austausch von Grundstücken, sind zulässig.

§4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

§ 5

Organe der Stiftung, gemeinsame Vorschriften

- (1) Die Stiftung wird durch den Vorstand vertreten.
- (2) Der Stifter kann außerdem einen Stiftungsrat nach den Maßgaben des § 9 der Satzung berufen. Der Vorstand kann zusätzlich einen Beirat nach den Maßgaben des § 10 der Satzung berufen.
- (3) Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich; angemessenen Auslagen werden erstattet. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (4) Zu Sitzungen der Organe wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, die mit Zustimmung aller Organmitglieder verkürzt werden kann, schriftlich, per Fax oder

bestätigter e-Mail unter Beifügung der Tagesordnung sowie der zu ihrem Verständnis erforderlichen Unterlagen eingeladen. Beschlüsse können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder per e-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei den Sitzungen herbeigeführt werden, wenn alle Organmitglieder bei der Abstimmung mitwirken und mit dem Verfahren einverstanden sind.

- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet werden.
- (6) Die Organmitglieder haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Stifter beruft nach den Maßgaben von Absatz 2 den Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden des Vorstandes des Stifters,
 - einem/einer weiteren Vertreter/in des Stifters, der vom Vorstand des Stifters bestellt wird,
 - einem/einer weiteren Vertreter/in, der dem Vorstand des Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. angehört und von diesem entsendet wird.

Die Mitglieder werden für jeweils bis zu vier Jahre berufen bzw. entsendet und bleiben bis zur Neubesetzung im Amt. Jederzeitige Abberufung aus wichtigem Grunde durch den Vorstand und wiederholte Berufung/Entsendung sind zulässig. Solange der Landesverband sein Entsenderecht nicht ausübt, kann der Stifter beschränkt auf diesen Zeitraum das Vorstandsamt anderweitig besetzen.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mehrheitlich, bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern einstimmig gefasst.
Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a. Die Geschäftsführung der Stiftung und Verwaltung des Stiftungsvermögens

„schließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses.

b. Die gesetzliche Vertretung der Stiftung.

c. Ihm obliegen Entscheidungen über die Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung.

§ 8

Geschäftsführer/in

- (1) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in berufen. Sie/Er führt die laufenden Geschäfte und ist dem Vorstand der Stiftung verantwortlich und intern an dessen Weisungen gebunden. Seine Rechtsstellung ergibt sich aus § 30 BGB.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Der Vorstand des Stifters kann jederzeit einen Stiftungsrat aus zwei bis fünf Personen für eine Amtszeit von bis zu vier Jahren berufen. Die Mitglieder bleiben bis zur Neubesetzung im Amt. Jederzeitige Abberufung aus wichtigem Grunde durch den Stiftungsrat und wiederholte Berufung sind zulässig.
- (2) Der Stiftungsrat begleitet und überwacht die Tätigkeit der Stiftung und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck nachhaltig erfüllt wird. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, welches er auch durch Beauftragte ausüben kann.
- (3) Ihm obliegen insbesondere
 - a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Jahresabschlüsse des Vorstandes,
 - b) die Kontrolle der Wirtschaftsführung des Vorstandes.

§ 10

Beirat

- (1) Der Vorstand kann jederzeit einen Beirat berufen und abberufen sowie Beiratsmitglieder benennen oder anderen Gremien/Institutionen die Benennung von Beiratsmitgliedern übertragen. Der Beirat berät die Organe der Stiftung bei der Verfolgung der in § 2 genannten Stiftungszwecke. Der Vorstand wird die Aufgaben des Beirats im Falle der Berufung näher festlegen.
- (2) Die Beiratsmitglieder gehören dem Beirat in der Regel vier Jahre an; die Berufung kann jederzeit von dem zur Berufung berechtigten Gremium beendet werden.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle ihrer Rechtsaufsicht unterliegenden Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes für das abgelaufene Kalenderjahr aufzustellen und dem Stiftungsrat sowie der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 12

Satzungsänderungen, Fusion, Auflösung der Stiftung

- (1) Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt, den bestehenden Stiftungszweck erweitern oder, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, ändern. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (2) Der Vorstand kann einstimmig eine Änderung anderer Satzungsbestimmungen beschließen. Die Stiftungsbehörde hierüber innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu informieren, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Andernfalls bedarf der Beschluss der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3) Der Vorstand kann einstimmig die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig wirtschaftlich zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 12 Abs. 1 geänderten oder erweiterten Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen der NABU-Naturschutzstation Niederrhein e. V. mit Sitz in Kleve zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.

§ 13

Stellung des Finanzamtes

- (1) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgeschäft ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 14

Stiftungsaufsichtsbehörde

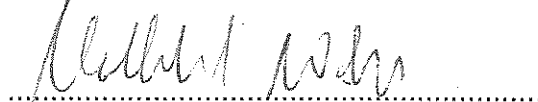
- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Zustellung des Genehmigungsbescheides in Kraft.

Kleve, den 11. Oktober 2011



Dr. Volkhard Wille

Vorsitzender der NABU-Naturschutzstation Niederrhein e. V.

